Praxistipps

Ausgabe 6/2022

Voranmeldungen für den Energiekostenzuschuss ab sofort möglich!
Seite 04

(Steuer)Tipps zum Jahresende für kleine und mittlere Unternehmen
Seite 05

Finales Update zur Investitionsprämie – Was gilt es zu beachten?
Seite 08

Investitionsfreibetrag gem. § 11 EStG
Seite 10

Editorial

Andreas Kapferer
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Isabell Krug
Steuerberaterin

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

ein weiteres besonderes Jahr biegt in die Zielgerade. Vor dem Jahreswechsel ist noch einiges zu tun: Wir präsentieren Ihnen die wichtigsten (Steuer-) Tipps zum Jahresende und fassen noch einmal die wichtigsten Informationen zur Investitionsprämie zusammen, für welche der sog Investitionsdurchführungszeitraum bekanntlich Ende Februar 2023 endet.

Das heurige Jahr hat gezeigt, dass die Welt zunehmend unsicherer wird. Dies spiegelt sich unter anderem bei den Energie- und Strompreisen wider. Um steigende Preise bei Unternehmen zu kompensieren, wurde ein Energiekostenzuschuss angekündigt. Wie Sie dem entsprechenden Beitrag entnehmen können, können bereits jetzt Voranmeldungen vorgenommen werden.

Neben diversen globalen und politischen Themen betrifft die Unsicherheit auch leider unmittelbar immer mehr österreichische Unternehmen in einem anderen Bereich: Die Zahl der Cyber-Attacken auf Unternehmen nimmt Jahr für Jahr zu. Unsere Experten aus dem Bereich Cyber Risk & Cyber Security geben hier Einblicke in die möglichen Gefahren und erklären, wie Sie Ihr Unternehmen schützen können.

Gerade in schwierigen Zeiten brauchen Unternehmen Planungssicherheit und ein einfaches steuerliches Umfeld – dies ergibt sich auch aus dem aktuellen Deloitte Austrian Tax Survey 2022, für den österreichweit 225 Führungskräfte befragt wurden. Wir berichten über die wichtigsten Erkenntnisse aus dieser Studie. So viel schon vorab: Das Thema Ökologisierung des Steuersystems gewinnt immer mehr an Bedeutung.

Auch der ab 1.1.2023 geltende neue Investitionsfreibetrag trägt diesem Trend Rechnung: Für Investitionen im Bereich der Ökologisierung steht ein höherer Freibetrag zu. Wir stellen in dieser Ausgabe die wichtigsten Eckpunkte dieser neuen Investitionsförderung dar.

Zusätzlich präsentieren wie Ihnen die aktuellen Entwicklungen in der Personalverrechnung und informieren über die wesentlichen Pflichten für Arbeitgeber:innen, die sich aus der nunmehr erfolgten Umsetzung der sog. Whistleblower-Richtlinie in österreichisches Recht für Ihr Unternehmen ergeben können.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Andreas Kapferer und
Isabell Krug

Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion
Deloitte Tirol Wirtschaftsprüfungs GmbH
Wilhelm-Greil-Strasse 15 | 6020 Innsbruck

Tel: +43 512 582 555
E-Mail: tirol@deloitte.at
www.deloitte.at/tirol

Geschäftsführer
Mag. Gunnar Frei, Mag. Andreas Kapferer,
MMag. Isabell Krug

Blattlinie
Informationsmedium für KundInnen

Grafik und Layout
Ilse Barth

Imst
Eduard-Wallnöfer-Platz 1 | 6460 Imst
+43 5412 644 500

Innsbruck
Wilhelm-Greil-Strasse 15 | 6020 Innsbruck
Tel: +43 512 582 555

St. Anton
Im Gries 22 | 6580 St. Anton am Arlberg
Tel.: +43 5446 2850

Inhalt

04

Voranmeldungen für den Energiekostenzuschuss ab sofort möglich!

05

(Steuer)Tipps zum Jahresende für kleine und mittlere Unternehmen Gibt es Handlungsbedarf für Sie?

08

Finales Update zur Investitionsprämie – Was gilt es zu beachten?

10

Investitionsfreibetrag gem. § 11 EStG

11

Neuerungen aus der Personalverrechnung

13

Deloitte Austrian Tax Survey 2022 Steuerliches Umfeld bleibt Hemmschuh für die heimische Wirtschaft

14

Die Zahl an möglichen Cyber-Bedrohungsszenarien ist grenzenlos

15

Rechtstipp: Die Pflicht zur Einrichtung eines Hinweisgebersystems

16

dean&david im Deloitte Kundenportrait

17

Insights

Voranmeldungen für den Energiekostenzuschuss ab sofort möglich!

Wie Sie vielleicht schon den Medien entnehmen konnten, wurde ein Energiekostenzuschuss für energieintensive Unternehmen, die besonders unter den hohen Energiekosten leiden, eingeführt. Die Grundlage dafür bildet das Unternehmens-Energiezuschussgesetz (UEZG; BGBl. I Nr. 117/2022), welches bereits im Juni 2022 beschlossen wurde. Gemäß § 5 des UEZG soll die konkrete Ausgestaltung durch eine Richtlinie, die bislang leider noch nicht veröffentlicht wurde, erfolgen. Die budgetären Mittel wurden mit EUR 1,3 Milliarden festgesetzt. Die Genehmigung der Förderung von der EU-Kommission steht derzeit noch aus. Dennoch sind die ersten Eckpunkte zum geplanten Zuschuss bereits bekannt:

Wer kann den Energiekostenzuschuss beantragen?

- Förderungsfähige Unternehmen sind gewerbliche oder gemeinnützige energieintensive **Unternehmen** mit Betriebsstätte in Österreich.

- Um als energieintensives Unternehmen zu gelten, müssen die jährlichen Energie- und Strombeschaffungskosten **mindestens 3 % des Produktionswertes** betragen. Der Produktionswert ist vereinfacht gesagt, der Umsatz plus/minus Bestandsveränderungen abzüglich Käufe von Waren und Dienstleistungen, die zum Wiederverkauf bestimmt sind. Ab der Förderstufe 2 kann alternativ auch die entrichtende nationale Energiesteuer zum Nachweis der Energieintensität herangezogen werden, sofern diese mindestens 0,5 % des Mehrwertes beträgt.

- **Das 3 %-Energieintensitätskriterium ist erst ab einem Jahresumsatz von mehr als EUR 700.000 nachzuweisen.** Darunter ist die Energieintensität keine Fördervoraussetzung, wodurch ein Zuschuss ungeachtet des Ausmaßes der Energiekosten beantragt werden kann.

- Die Energieintensität muss grundsätzlich **auf Basis des Jahresabschlusses 2021** oder des letztverfügbaren Abschlusses ermittelt werden. In der Basisstufe 1 kann die Energieintensität **optional** im Jahr 2022 auf Basis der Kennzahlen von **1.1.2022 bis 30.9.2022** ermittelt werden.

Was wird gefördert?

- Gefördert werden die **Energiemehrkosten für die Monate Februar bis September 2022 im Jahresvergleich zu 2021**. Die förderfähigen Energiemehrkosten beziehen sich auf den reinen Energiepreis, d. h. der Preis pro Mengeneinheit Energie exklusive Steuern, Abgaben, Umlagen, Transaktionskosten und Netzentgelte.

- Es gibt **4 verschiedene Förderstufen**, wobei sich der:die Unternehmer:in für nur eine Stufe entscheiden kann. Je nach Stufe kommt es teils zu einer unterschiedlichen Berechnung bzw sind andere Nachweise erforderlich.

- **Geförderte Energieträger sind Strom und Gas** in allen Stufen und Treibstoffe nur in der Basisstufe 1. Der **Zuschussbetrag** muss sich auf **mindestens EUR 2.000** belaufen. Geringere Fördergrenzen bestehen beim angekündigten Pauschalmodell, dass aller Voraussicht nach über eine eigene Förderstelle zu beantragen ist.

Nähre Informationen finden Sie in unseren Tax News.

Wie wird der Energiekostenzuschuss beantragt?

- **Voranmeldung:** Die Voranmeldung im Fördermanager des aws ist seit 07.11.2022 möglich. Für die Vorregistrierung sind in Abhängigkeit von der Höhe der Umsatzerlöse Angaben zur Energieintensität und Angaben zu den allgemeinen Unternehmensdaten zu machen. Bei Umsatzerlösen unter EUR 700.000 sind lediglich allgemeine Unternehmensdaten anzugeben.

- **Beantragung:** Die Beantragung erfolgt in dem individuell zugeteilten Zeitraum innerhalb der Antragsfrist ab 29.11.2022 – 15.02.2023 über den Fördermanager.

Was können Sie vorbereitend tun?

- **Registrierung:** Sollten Sie noch keinen Login zum Fördermanager haben, können Sie sich jederzeit bereits registrieren (https://foerdermanager.aws.at/#/Register/). Dadurch erhalten Sie Zugang zum Fördermanager und können zeitnah bei Freischaltung der Voranmeldungsmöglichkeit diese erledigen.

- **Voranmeldung:** Da die Fördermittel nach dem first-come-first-serve-Prinzip vergeben werden, sollte eine Voranmeldung zeitnah erfolgen.

- **Unterlagenvorbereitung** für die Einstufung als energieintensives Unternehmen und für die Berechnung des Förderbetrages.

Die finale Veröffentlichung der Förderrichtlinien bleibt naturgemäß abzuwarten. Gerne unterstützen wir Sie in der Folge bei der Antragstellung.

Anna-Maria Neumeister
aneumeister@deloitte.at

(Steuer)Tipps zum Jahresende für kleine und mittlere Unternehmen

Gibt es Handlungsbedarf für Sie?

Nutzung des Zufluss-Abfluss-Prinzips beim Einnahmen-Ausgaben-Rechner

Mit gewissen Einschränkungen ist es möglich, durch Verschiebung bzw Vorziehen der Zahlung von Einnahmen oder Betriebsausgaben, den Gewinn zu „gestalten"; zum Beispiel Vorziehen von Lieferant:innenzahlungen, Vorauszahlung von Sozialversicherungsbeiträgen in Höhe der zu erwartenden Nachzahlung, Honorarvorauszahlung an den:die Steuerberater:in, entsprechendes Timing bei der Übermittlung von Ausgangsrechnungen an Kund:innen um Einnahmen noch ins laufende Jahr vorzuziehen oder ins Folgejahr zu verschieben. Analoges gilt auch beim Überschussrechner, insbesondere bei Ermittlung des Überschusses (der Einnahmen über die Werbungskosten) aus Vermietung und Verpachtung.

Investitionen noch vor dem Jahreswechsel

Für Anlagevermögen, das noch vor dem Jahresende angeschafft und auch in Betrieb genommen wird, ist eine steuerliche Halbjahres-Abschreibung möglich. Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungswert von nicht mehr als EUR 800 (GWG; ab 2023 wird sich der Betrag auf EUR 1.000 erhöhen) können sofort abgeschrieben werden. Bei bestimmten abnutzbaren Anlagevermögen besteht als Alternative zur linearen Abschreibung die Möglichkeit einer degressiven Abschreibung; hierbei ist ein fester, frei wählbarer Abschreibungssatz von bis zu 30 % auf den jeweiligen Restbuchwert (unter Berücksichtigung der Halbjahres-Abschreibung) anzuwenden. Die degressive Abschreibung steht allen Gewinnermittlungsarten wie auch dem außerbetrieblichen Bereich offen.

Für angeschaffte, hergestellte oder eingelegte Gebäude ist eine beschleunigte Abschreibung vorgesehen; im ersten Jahr bis zu 7,5 % bzw. 4,5 %, im darauffolgenden Jahr bis zu 5 % bzw 3 %; ab dem zweitfolgenden Jahr 2,5 % bzw 1,5 %. Die Halbjahres-Abschreibungsregelung ist dabei nicht anzuwenden, sodass auch bei Anschaffung oder Herstellung im zweiten Halbjahr die volle Jahresabschreibung zusteht.

Überprüfung von Abschreibungserfordernissen

In Vorbereitung auf die Bilanzierung sollte das Anlagevermögen kritisch auf mögliche Abschreibungserfordernisse durchgesehen werden. Dies betrifft sowohl die Werthaltigkeit als auch das Vorhandensein der Wirtschaftsgüter. Bei nicht mehr vorhandenen Wirtschaftsgütern ist der Restbuchwert auszubuchen.

Keine Gewinnverwirklichung bei unfertigen Erzeugnissen und noch nicht abrechenbaren Leistungen

Unfertige und fertige Erzeugnisse, Waren und noch nicht abrechenbare Leistungen sind in der Bilanz mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten anzusetzen, es unterbleibt somit eine Gewinnrealisierung. Darauf erhaltene Anzahlungen sind nicht ertragswirksam, sondern als Passivposten in der Bilanz zu erfassen.

Bewertung von Forderungen, Rückstellungen

Bestehende Forderungen sind zum Bilanzstichtag zu bewerten. Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 beginnen, ist steuerlich unter bestimmten Voraussetzungen eine pauschale Wertberichtigung von Forderungen zulässig; eine pauschale Wertberichtigung von Forderungsaltbeständen, die in früheren Wirtschaftsjahren entstanden sind, kann steuerlich verteilt auf fünf Jahre nachgeholt werden. Unverzinsliche Forderungen sind abzuzinsen. Für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sind entsprechende Rückstellungen zu bilden. Analog zur pauschalen Forderungswertberichtigung ist auch eine pauschale Bildung von Verbindlichkeitsrückstellungen unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich zulässig; Rückstellungsaltbestände können steuerlich verteilt auf fünf Jahre nachgeholt werden. Pauschale Drohverlustrückstellungen sind nach wie vor ausgeschlossen.

Nutzung des Gewinnfreibetrages

Für natürliche Personen mit betrieblichen Einkünften, die mittels Bilanzierung oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erfasst werden, steht ein Gewinnfreibetrag (GFB) zu. Der GFB beträgt ab 1.1.2022 15 % des Gewinns bis EUR 30.000, maximal somit EUR 4.500. Für Gewinne, die diesen Betrag übersteigen, beträgt der GFB 13 % des Gewinns bis EUR 175.000; für darüber hinaus gehende Gewinne beträgt der GFB 7 % des Gewinns bis EUR 350.000; und für darüber hinaus gehende Gewinne beträgt der GFB 4,5 % des Gewinns bis EUR 580.000; für Gewinne darüber steht kein GFB mehr zu.

Bis zu einem Gewinn von EUR 30.000 steht der GFB automatisch zu (Grundfreibetrag); für Gewinne über EUR 30.000 steht der GFB nur dann zu, wenn bis zum Jahresende Investitionen in begünstigte(s) Sachanlagevermögen und/oder Wertpapiere getätigt werden (investitionsbedingter Gewinnfreibetrag).

Begünstigt sind abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren (ausgeschlossen sind jedoch u.a. gebrauchte Wirtschaftsgüter, PKW/Kombi, GWG) sowie bestimmte begünstigte Wertpapiere, die dem Anlagevermögen mindestens vier Jahre gewidmet werden.
Wird eine Betriebsausgabenpauschalierung in Anspruch genommen, steht nur der Grundfreibetrag zu.

Verlustabzüge

Verluste aus kapitalistischen Mitunternehmerbeteiligungen sind bei natürlichen Personen nicht ausgleichsfähig, insoweit dadurch ein negatives steuerliches Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Derartige Verluste sind nur als Wartetastenverluste für künftige Gewinne (oder Einlagen) aus derselben Einkunftsquelle vortragsfähig. Ein Gesellschafter ist als kapitalistischer Mitunternehmer anzusehen, wenn er Dritten gegenüber nicht oder eingeschränkt haftet (insb Kommanditist, atypisch stiller Gesellschafter) und keine ausgeprägte Mitunternehmerinitiative entfaltet (zB nicht oder weniger als 10 Wochenstunden in der Geschäftsführung tätig ist).

Vortragsfähige Verluste von natürlichen Personen sind zu 100 % mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte verrechenbar. Verluste von Einnahmen-Ausgaben-Rechnern können zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden.

Nutzung der Einkommensteuer-Progressionsstufen

Das steuerpflichtige Einkommen bildet die Bemessungsgrundlage für die Steuerberechnung. Auf das Einkommen wird der Einkommensteuertarif angewendet. Der Tarif ist progressiv gestaltet. Dies bedeutet, dass das Einkommen gleichsam in einzelne Teile zu zerlegen und mit ansteigenden Steuersätzen, beginnend mit 0 % für die ersten EUR 11.000 bis zu 55 % für über EUR 1.000.000 hinausgehende Einkommensteile, zu besteuern ist.

Bei der Planung der jährlichen Gewinne bzw des steuerpflichtigen Einkommens sollten „Ausreißer" nach oben in höhere Progressionsstufen möglichst vermieden werden; dadurch reduziert sich nämlich die durchschnittliche Steuerbelastung bezogen auf einen Mehrjahreszeitraum.

Durch die hundertprozentige Verlustverrechnung (siehe Vorabsatz) können die Vorteile der Steuerfreiheit von Einkommensteilen bis EUR 11.000 bzw der niedrigeren Progressionsstufen des Einkommensteuertarifs nicht voll genutzt werden und gehen dann auch Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen ins Leere. In derartigen Situationen kann es daher geboten sein, das steuerpflichtige Einkommen bis zum Jahresende zu erhöhen (zB durch Vorziehen von Einnahmen oder Hinausschieben von Ausgaben beim Einnahmen-Ausgaben-Rechner oder Verschiebung von Investitionen ins nächste Jahr).

Spenden aus dem Betriebsvermögen

Spenden an begünstigte Spendenempfänger:innen sind bis zu 10 % des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres absetzbar. Die begünstigten Spendenempfänger:innen müssen in einer dafür vorgesehenen BMF-Liste eingetragen sein (ausgenommen

freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände); diese Liste ist auf der Homepage des BMF abrufbar. Daneben sind Geld- und Sachspenden in Katastrophenfällen steuerlich ohne Betragsbegrenzung als Betriebsausgaben abzusetzen, wenn sie mit einem Werbeeffekt verbunden sind.

Umsatzsteuer Kleinunternehmer:innenregelung

Die Kleinunternehmer:innengrenze liegt derzeit bei EUR 35.000 (netto, ohne Umsatzsteuer) pro Jahr; bestimmte steuerfreie Umsätze (wie zB aus ärztlicher Tätigkeit) sind bei der Ermittlung der Kleinunternehmer:innengrenze nicht zu berücksichtigen. Ein einmaliges Überschreiten der Kleinunternehmer:innengrenze in fünf Jahren um bis zu 15 % ist möglich. Die Nutzung der Kleinunternehmer:innenregelung ist insbesondere dann von Vorteil, wenn keine größeren Vorsteuerbeträge aus bezogenen Leistungen angefallen sind bzw künftig anfallen und ihre Kund:innen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

Registrierkasse.

Mit Ende des Jahres ist ein signierter Jahresbeleg auszudrucken, zu prüfen und mindestens sieben Jahre aufzubewahren. Die verpflichtende Überprüfung des Jahresbelegs kann manuell mit der BMF-Belegcheck-App oder automatisiert durch die Registrierkasse (bis spätestens 15. Februar des Folgejahres) durchgeführt werden. Zu beachten ist auch, dass das vollständige Datenerfassungsprotokoll zumindest quartalsweise (und damit auch zum Jahresende) auf einem externen Datenträger zu sichern und ebenfalls mindestens sieben Jahre aufzubewahren ist.

Neue Selbständige

Für „neue Selbständige" besteht eine Pflichtversicherung in der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft, wenn die Versicherungsgrenze von EUR 5.830,20 im Jahr 2022 überschritten wird. Bei Feststellung der Pflichtversicherung erst nach Vorliegen des Einkommensteuerbescheides wird ein 9,3%-iger Strafzuschlag vorgeschrieben; dieser fällt nicht an, wenn das Überschreiten der Versicherungsgrenze binnen acht Wochen ab Ausstellung des maßgeblichen Einkommensteuerbescheides gemeldet wird.

Betriebsausgabenpauschalierung für Kleinunternehmer:innen (neu ab 2020)

Für Kleinunternehmer:innen (Umsatzgrenze netto EUR 35.000) gibt es im Rahmen der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung eine Pauschalierungsmöglichkeit für Steuerpflichtige, die Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder gewerbliche Einkünfte erzielen (gilt nicht für Gesellschafter-Geschäftsführer:innen). Die pauschalen Betriebsausgaben können mit 45 % (max EUR 18.900) bzw. bei Dienstleistungsbetrieben mit 20 % (max EUR 8.400) von den Betriebseinnahmen abgezogen werden; daneben sind nur noch die bezahlten Beiträge zur Pflichtversicherung abziehbar. Der GFB-Grundfreibetrag steht auch bei dieser Pauschalierung zu. Ob diese neue Kleinunternehmer:innen-Pauschalierung im Vergleich zur vollständigen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder zur Basispauschalierung steuerlich vorteilhaft ist, ist immer im Einzelfall zu beurteilen.

Gastgewerbepauschalierung geändert ab 2020

Im Zuge des Wirte-Pakets zur Abfederung der Auswirkungen der COVID-19 Pandemie wurde die Gastgewerbepauschalierung geändert und der Anwendungsbereich erweitert. Die Ausgabenpauschalierung können alle Unternehmer:innen in Anspruch nehmen, welche eine Berechtigung für das Gastgewerbe während des gesamten Jahres besitzen, deren Umsatz im vorangegangenen Jahr netto EUR 400.000 nicht überschritten hat und die auch nicht verpflichtend oder freiwillig eine doppelte Buchhaltung führen. Das Grundpauschale (15 %), das Mobilitätspauschale (6 %/4 %/2 %) und das Energie- und Raumpauschale (8 %) sowie die jeweils maßgeblichen Höchstbeträge dieser Pauschalien wurden ab dem Jahr 2020 kräftig erhöht.

Steuerliche Behandlung von Covid-19-Förderungen

Es ist auch zu beachten, dass die meisten Covid-19-Förderungen bei der Berechnung der Einkommensteuer-Bemessungsgrundlage gewinn-(überschuss-) erhöhend zu berücksichtigen sind; mit Ausnahme der Vergütung für den Verdienstentgang für Selbständige nach Epidemiegesetz und der Zuschüsse (inkl Comeback-Bonus) aus dem Härtefallfonds zur Abgeltung des Nettoeinkommensentgangs bzw der Einkommensverluste.

David Skalski
dskalski@deloitte.at

Finales Update zur Investitionsprämie – Was gilt es zu beachten?

Unternehmen mit noch abzurechnenden Investitionsprämien-Anträgen bleibt für die Durchführung und Abrechnung ihrer Investitionen nicht mehr viel Zeit. Lediglich für Anträge mit Investitionsvolumina von über EUR 20 Mio besteht ein verlängerter Zeitraum. Welche Fristen zu beachten sind, was bei Zuordnung von Investitionen zu berücksichtigen ist und wie Lieferverzögerungen begegnet werden kann, finden Sie nachfolgend im Überblick.

Fristen im Überblick

Investitionen bis EUR 20 Mio
Der Abschluss (Inbetriebnahme und Bezahlung) der Investitionen hat bis spätestens 28.02.2023 zu erfolgen. Eine Abrechnung ist innerhalb der 3 Monatsfrist, spätestens bis 31.05.2023 durchzuführen.

Investitionen ab EUR 20 Mio
Der Abschluss der Investitionen hat bis spätestens 28.02.2025 zu erfolgen. Eine Abrechnung ist innerhalb der 3 Monatsfrist, spätestens bis 31.05.2025 durchzuführen.

Liegen die final abgerechneten Investitionen unter EUR 20 Mio bleibt lt. Auskunft des aws die verlängerte Frist bis 28.02.2025 für den Abschluss der Investitionen aufrecht.

Abrechnung und Wechsel der Kostenkategorie

Die Durchführung der Abrechnung bedarf einer großen Sorgfalt, da Abrechnungen nicht nachgebessert werden können. Teilabrechnungen bei einem beantragten Investitionsvolumen von weniger als EUR 20 Mio sind nicht möglich.

Förderwerber:innen mussten im Rahmen der Antragstellung ihren geplanten Investitionen bestimmte **Kostenkategorien** zuweisen (zB „Baulich, Maschinell, EDV, Fahrzeuge, Einrichtung, Sonstige"). Bei der Abrechnung stehen nur die im Antrag angegeben Kategorien zur Auswahl. Diese sind integrierter Bestandteil des Fördervertrages. Das hat zur Folge, dass nur jene Investitionen Berücksichtigung finden, die den beantragten Kostenkategorien zuordenbar sind. Erste Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, dass beantragte Investitionen zum Teil einer falschen Kostenkategorie zugeordnet wurden. Vor allem bei Investitionen in Schwerpunktbereichen wie beispielsweise der Ökologisierung kann dies zum Verlust der Förderung führen.

Sollte im Zuge der Abrechnung festgestellt werden, dass für eine Position im Förderungsantrag **14 % Zuschuss** beantragt wurde aber nur **7 % Zuschuss** tatsächlich zusteht, ist eine **Umwandlung** der beantragten Kostenpositionen auf 7% **möglich**.

Ebenso ist ein Wechsel innerhalb der Richtlinienschwerpunkte in bestimmten Konstellationen denkbar. So ist beispielsweise ein Wechsel zwischen den drei Schwerpunktbereichen der Elektromobilität möglich, jedoch ein Wechsel zu einem anderen Schwerpunktbereich innerhalb des Ökologisierungsschwerpunktes ausgeschlossen.

Im **Digitalisierungsbereich** ist ein **Wechsel zwischen allen Schwerpunkten** grundsätzlich möglich.

Ein **Wechsel zwischen den einzelnen Richtlinienschwerpunkten**, zB Digitalisierung und Ökologisierung ist **ausgeschlossen**.

Lieferant:innenwechsel und Lieferverzögerungen

Die aktuelle Lieferkettenproblematik führt zu massiven Verspätungen oder gar zu dazu, dass bestimmte Lieferungen derzeit überhaupt nicht ausgeführt werden können. In einigen Fällen können sich Unternehmen damit behelfen, indem sie den:die Lieferant:in wechseln.

Ein **Lieferant:innenwechsel ist zulässig, sofern die Investition aufgrund eines Lieferengpasses innerhalb des Investitionsdurchführungszeitraums nachweislich nicht durchgeführt werden kann**. Dem aws ist jedenfalls ein Nachweis mittels **Bestätigung des ursprünglich beauftragten Lieferant:innen** vorzulegen. Bei einem Lieferant:innenwechsel tritt die **erste Maßnahme der ursprünglichen Beauftragung** des:der Erstlieferant:in an Stelle der ersten Maßnahme der Ersatzbeschaffung. Eine Neubeauftragung hat möglichst zeitnah zu erfolgen. Laut aws sind geringfügige Abweichungen zur Erstbeauftragung zulässig.

Im Rahmen der Anschaffung von Elektroautos ist derzeit mit massiven Verzögerungen zu rechnen, sodass oftmals eine Ersatzbeauftragung gar nicht möglich ist. Sollte eine Lieferung bis zum 28.02.2023 nachweislich nicht möglich sein, könnte eine alternative Anschaffung eines Hybridautos angedacht werden. Diesfalls wäre allerdings eine vorhergehende Abklärung mit dem aws notwendig. Das aws trifft die eine Entscheidung über die Anerkennung der Ersatzinvestition aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls.

Die Abrechnung eines Antrages kann frühestens ab Inbetriebnahme und Bezahlung der letzten Investition und muss spätestens am Ende der 3-Monatsfrist über den Fördermanager eingebracht werden. **Sollte jedoch** der Fall eintreten, dass **das letzte zur Inbetriebnahme und Bezahlung geplante Wirtschaftsgut** aufgrund der aktuellen Lieferkettenproblematik **nicht mehr geliefert werden kann, so stünde es dem aws** frei, unbeschadet des Überschreitens der 3-Monatsfrist der anderen im Antrag befindlichen Wirtschaftsgüter, die **Frist** nach vorheriger Abstimmung **einzelfallbezogen zu erstrecken**.

Überschreiten oder Unterschreiten der Förderzusage

Übersteigen die abgerechneten Investitionen oder der abgerechnete Zuschuss die vertraglich fixierten Werte, wird der Auszahlungsbetrag mit dem Antragsbetrag gedeckelt. Unterschreiten die abgerechneten Investitionen oder der abgerechnete Zuschuss die vertraglich fixierten Werte, gelangt der Zuschuss aliquot zur Auszahlung (sofern zumindest EUR 5.000 investiert und abgerechnet wurden).

Betriebsnotwendigkeit der Investitionen

Die zu fördernden Investitionen müssen Betriebsvermögen im steuerlichen Sinn darzustellen. Bei privater Nutzung beweglicher Wirtschaftsgüter kann die geforderte Betriebsnotwendigkeit nur im Falle eines nicht überwiegenden Privatanteils vorliegen (betriebliche Nutzung > 50 %). Bei jährlich schwankenden Anteilen der Privatnutzung, wie dies beispielsweise bei Elektrofahrzeugen zutreffen wird, ist dieser entweder als Durchschnitt der Vergangenheitswerte oder auf Basis einer vernünftigen Schätzung bestmöglich zu ermitteln.

Ausscheiden durch höhere Gewalt oder technisches Gebrechen

In der Förderungsrichtlinie zur Investitionsprämie ist eine Behaltedauer von mindestens 3 Jahren (Sperrfrist) in einem Betrieb bzw einer Betriebsstätte in Österreich vorgesehen. Für Investitionsgüter, die innerhalb der Sperrfrist ausscheiden, hat eine Rückzahlung der Investitionsprämie zu erfolgen. Mangels eigenem Verfahren erfolgt die Meldung des Ausscheidens als auch die Rückmeldung des aws über die Höhe des Rückzahlungsbetrages derzeit per E-Mail.

Scheidet das Wirtschaftsgut aufgrund von **höherer Gewalt oder technischen Gebrechen** innerhalb der Sperrfrist aus, dann kann die Rückzahlung vermieden werden, indem zeitnah eine **Ersatzinvestition** durchgeführt wird. Darüber hinaus ist eine **schriftliche Kontaktnahme** mit dem aws zwingend erforderlich.

Höhere Gewalt iSd Richtlinie wird definiert als Elementarereignis, das trotz aller erdenklicher Sachkunde und Sorgfalt nicht abgewendet werden konnte und umfasst beispielsweise Zerstörung durch Brandstiftung, Unwetter, Erdbeben etc. Technisches Gebrechen iSd Richtlinie wird definiert als ein Anlagenabgang, der auf mangelnde Funktionsfähigkeit zurückzuführen ist. Darunter fallen zB Wirtschaftsgüter, die nicht mehr reparaturfähig oder einsatzfähig sind.

Abweichungen zum Antrag

Bei abweichender Auszahlung der beantragten Investitionsprämie, kann ein schriftlicher Einspruch an das aws erhoben werden. Die Prüfung obliegt dem aws.

Aufbewahrungsfrist

Für Unterlagen im Zusammenhang mit der Investitionsprämie gilt eine 10-jährige Aufbewahrungspflicht ab dem Kalenderjahr der Auszahlung.

Fazit

Beachten Sie, dass mit der Abrechnung viel Detailarbeit verbunden ist und die Durchführung große Sorgfalt bedarf. Abrechnungen können im Nachhinein nicht mehr nachgebessert werden.

Halten Sie insbesondere die 3-Monatsfrist und das Ende des Investitionsdurchführungszeitraumes (28.02.2023) evident.

Weitere Tipps zur Abrechnung finden Sie **hier**.

Anna-Maria Neumeister
aneumeister@deloitte.at

Investitionsfreibetrag gem. § 11 EStG

Der Investitionsfreibetrag feiert sein Comeback! Im Rahmen der ökosozialen Steuerreform 2022 wird der Investitionsfreibetrag (IFB) in § 11 EStG nach über 20 Jahren in angepasster Form wieder eingeführt. Der neue IFB bewirkt eine prozentuelle Minderung der Gewinn-Bemessungsgrundlage bei Investitionen in abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bis zu 15 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Wie hoch und was ist der neue IFB?

Der neue IFB fördert (ökologische) Unternehmensinvestitionen und entlastet dadurch die Unternehmen. Dieser kann sowohl von natürlichen (zB: Einzelunternehmer:innen, Kommanditgesellschaft, usw), als auch von juristischen Personen (zB: GmbH, usw) in Anspruch genommen werden. Gefördert werden Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2022 angeschafft werden. Daher ist die Geltendmachung im Jahr 2023 erstmalig möglich. Der IFB beträgt 10 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Anlagegutes. Für Investitionen im Bereich Ökologisierung steigt der IFB auf 15 % an (welche Wirtschaftsgüter davon betroffen sind, wird noch in einer Verordnung festgelegt). Die Bemessungsrundlage des IFB (= Anschaffungs- oder Herstellungskosten) darf höchstens EUR 1.000.000 pro Wirtschaftsjahr betragen.

Für welche Wirtschaftsgüter kann der neue IFB geltend gemacht werden?

Grundvoraussetzung für die Inanspruchnahme des IFB ist, dass die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts mind. 4 Jahre beträgt und die Gewinnermittlung entweder durch doppelte Buchhaltung oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erfolgt. Bei pauschaler Gewinnermittlung steht der IFB nicht zu. Außerdem muss das Anlagegut einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sein, welcher bzw welche zur Erzielung von betrieblichen Einkünften dient. Um dies zu konkretisieren, bietet der § 11 EStG eine Negativabgrenzung: Für ua folgende Wirtschaftsgüter steht der neue IFB NICHT zu:

- Wirtschaftsgüter, für die ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag geltend gemacht wird.
- Wirtschaftsgüter mit Sonderformen der Abschreibung (zB: Gebäude, PKWs – ausgenommen hierbei Kraftfahrzeuge mit einem CO2-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer).
- Geringwertige Wirtschaftsgüter (Anschaffungskosten bis zu EUR 1.000).
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter.
- Unkörperliche Wirtschaftsgüter, die nicht den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung oder Gesundheit/Life-Science zuzuordnen sind oder die zur entgeltlichen Überlassung bestimmt sind oder von einem Konzernunternehmen erworben wurden.
- Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen bzw. die fossilen Energieträger direkt nutzen.

Bei der Inanspruchnahme des neuen IFB handelt es sich um ein Wahlrecht, welches im Rahmen der jährlichen Steuererklärung anzugeben ist.

Weiters zu beachten!

Der IFB kann nur im Jahr der Anschaffung geltend gemacht werden. Erstreckt sich die Anschaffung oder Herstellung über einen längeren Zeitraum (länger als 1 Jahr), kann der IFB von den bereits aktivierten Teilbeträgen beantragt werden. Scheidet das Wirtschaftsgut vor Ablauf der Frist von 4 Jahren aus dem Betrieb aus, hat im Jahr der Ausscheidung eine Nachversteuerung zu erfolgen (Ausnahme: Ausscheiden durch höhere Gewalt). Bei der Inanspruchnahme des IFB ist ein Anlageverzeichnis mit den entsprechenden Wirtschaftsgütern zu führen. Der IFB kann nach aktuellem Stand neben der Investitionsprämie beantragt werden. Dies kann sich aber nach Offenlegung der Verordnung zum IFB ändern. Möchten Sie mehr über den IFB erfahren, dann stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Tipp von Deloitte!

Haben sie beispielweise den Kauf eines Elektroautos als Firmen-PKW auf Ihrer Agenda, dann empfehlen wir Ihnen das Warten auf den Jahreswechsel und die Inanspruchnahme des neue IFB gem. § 11 EStG im Jahr 2023.

Georg Steiner
gsteiner@deloitte.at

Neuerungen aus der Personalverrechnung

Das Jahresende naht – welcher Handlungsbedarf ergibt sich daraus für die Personalverrechnung und wo sind wir auf die Mithilfe der Arbeitgeber:innen angewiesen:

- Überprüfung, ob das Ausfallsentgelt in der Abrechnung berücksichtigt wurde und die Arbeitnehmer:innen die kollektivvertraglichen Mindestbezüge erhalten haben. Die Personalverrechnung benötigt dafür die korrekte Mitteilung der Nichtleistungszeiten wie Urlaub, Krankenstand oder sonstige Dienstverhinderungsgründe.

- Ist es im Verlauf des Jahres zu einer Änderung bei den Gewerbeberechtigungen gekommen oder hat sich die Gewichtung der Tätigkeit so stark geändert, dass eigentlich ein anderer Kollektivvertrag zu Anwendung kommt, sollte spätestens zum Jahresende eine entsprechende Information an die Personalverrechnung ergehen.

- Gibt es Arbeitnehmer:innen, bei denen unterjährig der Behindertenstatus festgestellt wurde und sind diese Informationen an die Personalverrechnung weitergegeben worden (ua wegen der Lohnnebenkosten)?

- Überprüfung der Einhaltung der Grenzbeträge in Bezug auf Betriebsveranstaltungen und damit zusammenhängende Sachzuwendungen, dies gilt auch für Sachzuwendungen im Rahmen von Firmen- oder Dienstjubiläen. Bei Überschreitung der Grenzbeträge ist dies der Personalverrechnung mitzuteilen, damit spätestens im Dezember ein entsprechender Sachbezug angesetzt werden kann.

- Überprüfung, ob die Grenzen für Mitarbeiterrabatte (max. 20% oder EUR 1.000 bei höheren Rabatten) eingehalten wurden. Bei Überschreitung der Grenzen sind die genauen Beträge an die Personalverrechnung weiterzugeben, damit spätestens im Dezember ein entsprechender Sachbezug berücksichtigt werden kann.

- Durchführung der Deckungsprüfung bei Arbeitnehmer:innen mit Überstundenpauschalen oder All-In-Bezug. Ergibt sich daraus, dass nicht alle Überstunden bzw das aus den Nichtleistungszeiten resultierende Ausfallsentgelt abgedeckt sind, benötigt die Personalverrechnung eine entsprechende Information.

- Wurde Arbeitnehmer:innen ein Jobticket/Klimaticket gewährt, ist spätestens im Dezember an die Personalverrechnung weiterzugeben, wie viele Monate davon betroffen sind, damit dies am Lohnkonto erfasst und am Jahreslohnzettel korrekt ausgewiesen werden kann.

- Spätestens im Dezember ist der Personalverrechnung bekanntzugeben, welche Arbeitnehmer:innen im Homeoffice waren und für wie viele Tage.

Die Homeoffice-Tage sind am Lohnkonto zu erfassen, damit sie in weiterer Folge am Jahreslohnzettel korrekt ausgewiesen werden können.

- Zu überprüfen ist, ob sämtliche Sonderzahlungen abgerechnet wurden sowie allfällige Mischberechnungen aufgrund Eltern-, Alters- oder Bildungsteilzeit oder langfristiger Krankenstände korrekt vorgenommen wurden.

- Wird bei Arbeitnehmer:innen nur der halbe Sachbezug angesetzt, ist zu prüfen, ob korrekte Aufzeichnungen (ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch) vorliegen.

- Wurden alle relevanten Änderungen in Bezug auf Pendlerpauschale/ Pendlereuro, Alleinerzieher/ Alleinverdienerabsetzbetrag oder Familienbonus Plus an die Personalverrechnung weitergegeben?

- Wurden alle Änderungen bei den Gesellschaftsverhältnissen bekanntgegeben, die sich auf die Abrechnung auswirken, zB Gesellschafter-Geschäftsführer oder mitarbeitende Gesellschafter erhalten zusätzliche Anteile und unterliegen steuerrechtlich nicht mehr der Lohnsteuer, sondern der Einkommensteuer (ab 25% Beteiligung) oder sind sozialversicherungsrechtlich nicht mehr als Dienstnehmer (ASVG) sondern als Selbständige (GSVG) zu betrachten.

Ausblick auf 2023

Abschaffung der kalten Progression: Ab 2023 kommt es im Rahmen des Teuerungs-Entlastungspakets Teil II (noch nicht veröffentlicht) zur Abschaffung der sogenannten kalten Progression. Um einen realen Einkommenszuwachs zu erreichen, wird künftig der Einkommensteuertarif jährlich an die Inflationsrate angepasst. Die Inflationsanpassung wird nach dem Teuerungs-Entlastungspaket Teil III (noch nicht veröffentlicht) auch bei verschiedenen Sozialleistungen vorgenommen werden, darunter die Familienbeihilfe und der Mehrkindzuschlag, der Kinderabsetzbetrag, der Familienzeitbonus oder das Kinder-betreuungsgeld. Ferner wird die Anrechnung des Familienzeitbonus auf das spätere Kinderbetreuungsgeld entfallen, um Vätern einen Anreiz zu geben, sich an der Kinderbetreuung zu beteiligen.

Erhöhung der Zuverdienstgrenze zum Kinderbetreuungsgeld: Im Rahmen des Teuerungs-Entlastungspakets III erfolgt die Erhöhung der Zuverdienstgrenze zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld von derzeit EUR 16.200 auf **EUR 18.000**.

Steuerbefreite Zuschüsse: Zuschüsse des Arbeitgebers für die Nutzung CO2-emmissionsfreier Fahrzeuge (Kraftfahrzeug und Fahrräder bzw Krafträder) im Rahmen von Carsharing-Plattformen werden bis zu einer Höhe von **EUR 200** pro Jahr steuerfrei gestellt (Teuerungs-Entlastungspaket II).

Senkung der Lohnnebenkosten: Die Senkung des Dienstgeberbeitrages zum Familien-lastenausgleichsfond (DB) von 3,9 auf 3,7 Prozent zielt auf die Senkung der Lohnnebenkosten ab. Zunächst ist diese Senkung allerdings daran geknüpft, dass es dafür eine entsprechende lohngestaltende Vorschrift gibt. Erst ab 2025 kommt es dann jedenfalls zu einer Senkung auf 3,7 Prozent. Eine weitere Senkung der Lohnnebenkosten ergibt sich durch die Verminderung des Unfallversicherungsbeitrages von 1,2 auf 1,1 Prozent.

Sozialversicherungsrechtliche Zuständigkeit bei grenzüberschreitendem Homeoffice: Ab 1.1.2023 kommen wieder die allgemeinen Regelungen innerhalb des EU-/ EWR-Raumes zur Anwendung, es gilt also grundsätzlich das Territorialitätsprinzip. Arbeiten Mitarbeiter:innen eines österreichischen Dienstgebers in einem wesentlichen Ausmaß (ab 25%) im ausländischen Homeoffice, ist der Wohnsitzstaat als Beschäftigungsland sozialversicherungsrechtlich zuständig. Wird hingegen die Tätigkeit nur **vorübergehend** im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates ausgeübt (zB Büroräumlichkeiten werden renoviert und Mitarbeiter:innen arbeiten währenddessen im ausländischen Homeoffice; Besuch der Eltern im Heimatland, ohne Urlaub zu nehmen; vorübergehende Verlagerung des Aufenthalts in ein anderes Land) liegt laut Ansicht der EU-Verwaltungskommission („Guidance note on Telework") eine Entsendung vor und ist dementsprechend ein A1 zu beantragen.

Sind Sie als Arbeitgeber:in vorbereitet, falls ein Blackout kommt

Durch die Medien geistern immer wieder Warnungen vor einem bevorstehenden Blackout, der hoffentlich ausbleibt. Als Arbeitgeber:in ist es dennoch wichtig sich Gedanken darüber zu machen, was solche oder ähnliche katastrophale Situationen in Bezug auf die Arbeitnehmer:innen bedeuten, beispielsweise:

- Gibt es einen Notfallplan in Papierform?

- Wie läuft die Evakuierung des Gebäudes, welche Probleme gibt es unter Umständen durch elektronische Zutrittssysteme?

- Können die EDV-Systeme im Krisenfall geregelt heruntergefahren werden, um Schäden oder Datenverlust zu vermeiden?

- Was wird von den Arbeitnehmer:innen erwartet bzw. wie viele Arbeitnehmer:innen müssen jedenfalls im Betrieb verbleiben?

- Wie können die Arbeitnehmer:innen erreicht werden, wenn die Telekommunikation/ Post nicht funktioniert (zu beachten in diesem Zusammenhang: Offline-Unterlagen für die Notfallkommunikation)?

- Ab wann haben sich Arbeitnehmer:innen wieder darum zu bemühen, in den Betrieb zu kommen und wie ist dies möglich (etwa bei Ausfall öffentlicher Verkehrsmittel)?

- Wie sieht es mit Entgeltfortzahlung aus und kann in der Zeit Urlaubsverbrauch einseitig angeordnet werden?

Es geht also darum, über die üblichen Notfallszenarien hinaus auch jene Herausforderungen zu bedenken, die sich aus dem flächendeckenden Zusammenbruch der Infrastruktur ergeben.

Gudrun Wiespointner-Njoku
gwiespointner@deloitte.at

Deloitte Austrian Tax Survey 2022

Steuerliches Umfeld bleibt Hemmschuh für die heimische Wirtschaft

Die österreichische Steuerlandschaft hat nach wie vor einen negativen Einfluss auf die Entwicklung des Wirtschaftsstandortes. Zu diesem Ergebnis kommt der aktuelle Deloitte Austrian Tax Survey. Heimische Unternehmen fordern mehr denn je Steuererleichterungen sowie Planungssicherheit – und eine Ökologisierung des Steuersystems. Das kürzlich beschlossene Entlastungspaket der Bundesregierung geht den Befragten nicht weit genug. Der Blick in die Zukunft führt daher beim Großteil der Unternehmen zu Sorgenfalten.

Laut aktuellem Deloitte Austrian Tax Survey 2022, für den österreichweit 225 Führungskräfte befragt wurden, hat sich die Stimmung in den Unternehmen im Vergleich zum Vorjahr noch weiter verschlechtert: Fast 90 % sehen das heimische Steuerumfeld mittlerweile als Herausforderung. Vor allem häufige Gesetzesänderungen (63 %), unklare oder widersprüchliche Interpretationen durch die Finanzverwaltung (58 %) und unsichere politische Verhältnisse (43 %) bereiten den Unternehmen Kopfzerbrechen.

Key Findings der Studie

- Eindeutige Forderungen: Unternehmen wollen steuerliche Erleichterungen
- Gemischte Reaktionen: Entlastungspaket der Bundesregierung findet nur teilweise Anklang
- Zunehmende Bedeutung: Mehr als die Hälfte fordert Ökologisierung des Steuersystems
- Getrübte Aussichten: Mehrheit hat nur mittelmäßige Erwartungen an die Zukunft des Steuerstandortes Österreichs

„Das komplexe Steuersystem und die hohen Abgaben erschweren das Wirtschaften hierzulande schon lange und sind ein klarer Standortnachteil. Aufgrund der geopolitischen Lage sind die Unternehmen zusätzlich verunsichert", betont Herbert Kovar, Managing Partner Tax & Legal bei Deloitte Österreich. „Stabilität und Planungssicherheit wären jetzt essenziell. Gerade in Krisenzeiten braucht es vorausschauende Maßnahmen und spürbare Erleichterungen."

Entlastungspaket überzeugt nur teilweise

Die angekündigten Maßnahmen der Bundesregierung zur Abfederung der Teuerungen stoßen auf gemischte Reaktionen. Die Abschaffung der kalten Progression sowie die Senkung der Lohnnebenkosten decken sich mit den kurzfristigen Handlungsforderungen seitens der Unternehmen und werden dementsprechend von rund 40 % mit „Sehr gut" bewertet. Maßnahmen wie die Valorisierung der Sozialleistungen, die steuerfreie Teuerungsprämie für Arbeitgeber sowie die Strompreiskompensation werden ebenfalls überwiegend mit „Gut" beurteilt. Der Verschiebung der CO2-Bepreisung von Juli auf Oktober 2022 haben hingegen fast ein Viertel der Studienteilnehmer ein „Nicht genügend" ausgestellt.

Ökologisierung des Steuersystems gewinnt an Bedeutung

Generell unterstützt der Großteil der Befragten eine expansive Geldpolitik. Nur 27 % sind der Meinung, dass die Staatsschulden in den aktuellen Krisenzeiten durch Steuererhöhungen reduziert werden sollten. Wenn es aber Erhöhungen braucht, geht die Präferenz der Unternehmen klar in Richtung ökologisch sinnvoller Maßnahmen. Diese Einstellung verdeutlicht das zunehmende Bewusstsein für Umwelt- und Klimaschutzthemen in der Wirtschaft. Während Maßnahmen zur Ökologisierung des Steuersystems vor drei Jahren noch als eher unwichtig betrachtet wurden, halten diese mittlerweile 55 % der Befragten generell für notwendig. Vor allem die Förderung ökologisch sinnvoller Maßnahmen sowie die Förderung von Innovation als Hebel zur Ökologisierung werden klar befürwortet. Eine Erhöhung der Mineralölsteuer, der NoVA und der motorbezogenen Versicherungssteuer oder die Bemautung von Straßen werden hingegen keine Priorität zugemessen.

Akuter Handlungsbedarf für positive Zukunft

Die Aussichten für den Steuerstandort Österreich sind aufgrund anhaltender Krisen weiter gedämpft. Nur 18 % blicken positiv in die Zukunft – das sind um sechs Prozent weniger als im Vorjahr. Mehr als die Hälfte der Führungskräfte hat lediglich mittelmäßige Erwartungen an die weitere Entwicklung, mehr als ein Viertel ist diesbezüglich überhaupt pessimistisch gestimmt.

"Die Stimmung heimischer Führungskräfte hinsichtlich der steuerlichen Entwicklung ist sehr getrübt. Die Unternehmen formulieren aber auch klar, was es jetzt braucht: Steuerliche Entlastungen für die Wirtschaft und eine Transformation des Steuersystems in Richtung Nachhaltigkeit."

Herbert Kovar,
Managing Partner Tax & Legal
bei Deloitte Österreich

Die Zahl an möglichen Cyber-Bedrohungsszenarien ist grenzenlos

In den vergangenen zehn Jahren hat die Anzahl an Cyber-Attacken stark zugenommen. Wo aktuell die größten Gefahren lauern und wie Deloitte Unternehmen unterstützt, sich gegen Angriffe zu wappnen, erklären Georg Schwondra, Partner und Cyber Security Experte bei Deloitte Österreich und Stefan Mösenbichler, Data Protection Lead im Bereich Cyber & Risk Advisory für den Wirtschaftsraum Salzburg und Oberösterreich.

Herr Schwondra, Sie leiten den Bereich Cyber Risk & Cyber Security bei Deloitte Österreich. Wo sehen Sie aktuell die größten diesbezüglichen Bedrohungen für Unternehmen?
Georg Schwondra: In unserer digitalisierten (Arbeits-)Welt ist die Zahl an möglichen Bedrohungsszenarien grenzenlos. Das macht auch unser aktueller Cyber Security Report deutlich. Demnach muss sich jedes achte Unternehmen in Österreich fast täglich mit Ransomware-Attacken auseinandersetzen. Und bei einem Fünftel der Unternehmen haben es Cyber-Kriminelle bereits geschafft, sensible Daten im Rahmen einer Attacke zu verschlüsseln.

Haben Unternehmen die Gefahrenlage erkannt?
Stefan Mösenbichler: Studien aus der jüngsten Vergangenheit zeichnen ein differenziertes Bild. Zum einen schätzt sich ein Großteil der befragten Unternehmen in Österreich sehr gut ein, was die eigene Aufstellung im Bereich digitale Sicherheit und Datenschutz betrifft. Dies sollte man nach mehr als vier Jahren DSGVO auch annehmen können. Jedoch berichten genauso viele Unternehmen davon, weitere – durchaus auch erst grundlegende – Verbesserungs- und Optimierungsmaßnahmen geplant zu haben.

Mit welchen Folgen müssen Unternehmen, die Opfer einer Cyber-Attacke werden, rechnen?
Schwondra: Die Konsequenzen sind oft fatal. Kommt es beispielsweise infolge eines Cyber-Angriffs zu einem einwöchigen Ausfall des Computersystems, kann der finanzielle Schaden in die Millionenhöhe gehen. Und auch die Image-Folgen und der Verlust wichtiger Informationen als Konsequenz eines Cyber-Angriffs sind nicht zu unterschätzen.

Wie schützen sich Unternehmen am besten?
Schwondra: Prävention ist das Um und Auf, umfassende und regelmäßig getestete Vorbereitungsmaßnahmen und sensibilisierte Mitarbeiter:innen können im Notfall den Unterschied machen. Ein gutes IT-Sicherheitskonzept enthält neben einem Krisen- und Notfallplan auch Werkzeuge wie Netzwerksegmentierung und Detektionsmaßnahmen für Cyber-Angriffe.

Wie unterstützt Deloitte Unternehmen in diesem Bereich?
Mösenbichler: Datenschutz und Cybersicherheit sind keine abgeschlossenen Projekte, sondern laufend zu verbessernde Unternehmensprozesse, die die gesamte Organisation betreffen und die gelebt werden müssen. Bei Deloitte haben wir die Möglichkeit, den Kund:innen umfassende Lösungen anzubieten, die rechtliche (anwaltliche), technische und sämtliche darüberhinausgehende Perspektiven wie zum Beispiel Human Capital Aspekte beleuchten. Dieses Zusammenspiel ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor für ein funktionierendes Datenschutz- und Informationssicherheitsmanagement.

Warum ist der Ausbau der Expertise speziell im Wirtschaftsraum Salzburg und Oberösterreich so wichtig?
Schwondra: Im Raum Salzburg und Oberösterreich sind traditionell viele KMU angesiedelt, die in Sachen Datenschutz und Cybersicherheit noch Aufholbedarf haben. Mit dem Ausbau unseres Teams wollen wir diese Unternehmen auf dem Weg zur Datenschutz-Compliance und dem Schutz ihrer Informationen und des Know-hows bestmöglich und vor allem vor Ort unterstützen.

Deloitte.
Legal

Die Pflicht zur Einrichtung eines Hinweisgebersystems

Die Whistleblowing-Richtlinie verpflichtet Unternehmen zur Einrichtung interner Whistleblowingkanäle bzw Hinweisgebersysteme. Österreich ist mit der Umsetzung dieser Richtlinie schon länger säumig. Nach Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens liegt jedoch der erste Entwurf des HinweisgeberInnenschutzgesetzes ("HSchG") vor. Obwohl Änderungen noch möglich sind, können sich Unternehmen bereits jetzt daran orientieren.

Wer und was ist geschützt?
Das HSchG sieht die verpflichtende Einführung eines Meldesystems in Unternehmen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts vor, über das Hinweisgeber:innen bestimmte Missstände aufzeigen können, ohne dass sie in der Folge Repressalien fürchten müssten. Geschützt sind im Grunde sämtliche Mitarbeiter:innen, aber auch externe Personen wie etwa, Bewerber:innen, Mitarbeiter:innen von Lieferant:innen und Kund:innen. Umfasst sind bestimmte Rechtsverletzungen insbesondere in den Bereichen öffentliches Auftragswesen, Produktsicherheit, Datenschutz, Umweltschutz, Verbraucherschutz und diverse Korruptionstatbestände.

Zur Ermöglichung solcher Meldungen haben Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeiter:innen geeignete interne Meldesysteme einzurichten, welche die Vertraulichkeit und den Schutz der Identität von Hinweisgeber:innen sicherstellen. Derartige Whistleblowing-Systeme müssen auch anonyme Meldungen zulassen. Dabei ist jeder Hinweis grundsätzlich auf seine Stichhaltigkeit zu überprüfen. Einem Hinweis muss allerdings nicht nachgegangen werden, wenn er nicht in den (gesetzlichen oder selbst gewählten) Geltungsbereich des Systems fällt oder wenn aus ihm keine Anhaltspunkte für seine Stichhaltigkeit hervorgehen.

Arbeitsrechtliche Implikationen
Das zentrale Element des HSchG ist der Schutz von Hinweisgeber:innen vor Vergeltungsmaßnahmen für berechtigte Hinweise. Solche Maßnahmen sind rechtsunwirksam. Das HSchG schützt dabei insbesondere vor Maßnahmen wie Kündigung, Nichtverlängerung oder vorzeitige Beendigung eines befristeten Arbeitsvertrages aber auch vor Herabstufung oder Versagen einer Beförderung. Sollten Hinweisgeber:innen Maßnahmen wie Nötigung, Einschüchterung, Mobbing oder dergleichen erfahren, steht diesen Personen nicht nur die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes, sondern auch ein Schadenersatzanspruch zu.
In Gerichts- und Verwaltungsverfahren müssen Hinweisgeber:innen erfahrene Benachteiligungen lediglich glaubhaft machen, dem:der Arbeitgeber:in obliegt sodann die Glaubhaftmachung, dass ein anderer Grund für die Maßnahme ausschlaggebend war (zB wirtschaftliche Gründe).

Datenschutzrechtliche Besonderheiten
Der Entwurf des HSchG ermächtigt ausdrücklich zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Hinweisgeber:innen sowie der vom Hinweis oder von Folgemaßnahmen betroffenen Personen zum Zwecke des HSchG. Geht das im Einzelfall umgesetzte Hinweisgebersystem daher nicht über den vom HSchG abgesteckten Rahmen hinaus, begründet diese Regelung eine gesetzliche Verpflichtung zur Datenverarbeitung. Darüberhinausgehende Verarbeitungen, etwa im Rahmen von erweiterten Meldetatbeständen, müssten dagegen auf "berechtigte Interessen" gestützt werden. Sonderbestimmungen gibt es zur Verarbeitung von "sensiblen" Daten sowie von Daten über (potenzielle) Straftaten.

Entgegen den bislang tendenziell eher kurzen gesetzlichen Speicherfristen sind personenbezogene Daten des Hinweisgebersystems nach dem derzeitigen Entwurf für 30 Jahre aufzubewahren und darüber hinaus so lange, als es für die Durchführung gerichtlicher oder verwaltungsbehördlicher Verfahren oder zum Schutz einer betroffenen Person erforderlich und verhältnismäßig ist. Protokolldaten sind überdies noch drei Jahre länger aufzubewahren. Die grundsätzlich bestehenden Rechte von betroffenen Personen, etwa auf Auskunft oder Löschung, können so lange eingeschränkt werden, als deren Ausübung die Zweckerreichung des HSchG oder den Schutz von Hinweisgeber:innen beeinträchtigen würden.

Fazit
Da gravierende Änderungen des HSchG nicht mehr zu erwarten sind, können sich Unternehmen bereits mit der Implementierung geeigneter Systeme und interner Prozesse auseinandersetzen. Dafür bleiben ab Inkrafttreten des HSchG sechs Monate Zeit. Für Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten besteht eine Schonfrist zur Umsetzung bis 18.12.2023. Im Hinblick auf die oftmals notwendigen Verhandlungen mit dem Betriebsrat sowie die Auswahl, Beschaffung und Implementierung eines geeigneten Systems, könnte diese Umsetzungsfrist für viele Unternehmen allerdings knapp bemessen sein. Daher gilt es keine Zeit zu verlieren, denn es drohen sonst Strafen von bis zu EUR 40.000.

Christina Feistritzer
c.feistritzer@jankweiler.at
Konzipient

Christian Kern
c.kern@jankweiler.at
Rechtsanwalt

Deloitte Legal bezieht sich auf die ständige Kooperation mit Jank Weiler Operenyi, der österreichischen Rechtsanwaltskanzlei im internationalen Deloitte Legal-Netzwerk.

Auf Erfolgskurs

dean&david im Deloitte Kundenportrait

„Change for better" – mit dieser Philosophie gründete David Baumgartner 2007 dean&david. Seitdem hat die Restaurantkette einen steilen Aufstieg über Deutschlands Grenzen hinaus hingelegt. Die Expansion in Österreich wird von Deloitte begleitet.

Schnell zubereitet und gesund: Laut dean&david ist das kein Widerspruch. Die Münchner Gastro-Kette, gegründet von David Baumgartner, setzt seit 2007 auf Fast Food der anderen Sorte: frische, natürliche Speisen mit hochwertigen Zutaten ganz ohne Geschmacksverstärker und Konservierungsstoffe – für eine nachhaltige Ernährung. Ein Konzept, das zu funktionieren scheint.

Mittlerweile hat das Franchiseunternehmen mehr als 150 Standorte in und um Deutschland. Darunter auch zahlreiche in Österreich. „Als der erste österreichische Standort 2015 in Graz eröffnete, gab es fast nur `ungesundes´ Fast-Food wie Pizza und Burger – vor allem bei den aufstrebenden Lieferplattformen. Das wollten wir ändern", erinnern sich Christoph und Johanna Hellwagner, die mittlerweile zehn dean&david-Restaurants hierzulande führen und Nachhaltigkeit dabei seit der ersten Stunde großschreiben. So bieten sie in ihren Läden Speisen, die verantwortungsvoll gegenüber der Umwelt hergestellt und möglichst ressourcenschonend verpackt werden. „All unsere Restaurants sind zudem Partnerbetriebe des Klimabündnisses Österreich. Darauf sind wir sehr stolz", erzählen die Hellwagners. So viel Einsatz bleibt nicht unbelohnt. Erst kürzlich wurden sie etwa mit dem Lieferando-Award für das beste Lieferando-Restaurant in Österreich ausgezeichnet.

Große Pläne für den Standort Österreich

Trotz dieser Erfolgsgeschichte waren die vergangenen zwei Jahr von zahlreichen Herausforderungen geprägt. Konnten die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie durch das gut aufgestellte Lieferservice einigermaßen abgefedert werden, bereitet derzeit vor allem die wirtschaftliche Situation in Folge des Krieges in der Ukraine große Kopfzerbrechen. „Enorme Preissteigerungen am Energie- und Rohstoffmarkt sind für uns eine Challenge, der wir uns aber selbstbewusst stellen. Unsere Kundinnen und Kunden wissen um unsere sehr gute Qualität und sind daher auch bereit, trotz höherer Lebenshaltungskosten, den Euro mehr für unsere Salate und Bowls zu bezahlen", so die Unternehmer, die seit 2020 insgesamt sieben Restaurants in Österreich eröffnet haben. Und damit ist noch nicht Schluss: „Wir planen in den kommenden fünf Jahren weitere acht bis zehn Restaurants in Österreich in Betrieb zu nehmen und sind auch schon auf der Suche nach einem:r Geschäftspartner:in in Slowenien, der.die mit uns den Markt dort bearbeiten möchte", betonen Christoph und Johanna Hellwagner.

Deloitte begleitet das Unternehmen bei der Umsetzung dieser Visionen und unterstützt in den Bereichen (Steuer-)Beratung, Jahresabschluss, Buchhaltung und Personalverrechnung.

.

Zum Unternehmen:
dean&david wurde 2007 nach einer Weltreise von David Baumgartner gegründet. Zentraler Punkt des Konzepts ist die Frische der Zutaten sowie die Abwesenheit von Farb- und Konservierungsstoffen. Zum Speiseangebot gehören frische Salate, Currys, Bowls oder Sandwiches, die mit einem maximal kleinen CO2-Fußabdruch hergestellt und möglichst ressourcenschonend verpackt werden. Die Marke zählt mittlerweile über 150 Stores in Europa.

Insights

Auch in der aktuellen Ausgabe der Praxistipps stellen wir Ihnen einige unserer Klientenberater:innen von Deloitte Tirol vor:

Kathrin Juen, Leitungsposition in Imst

Seit mehr als 12 Jahren ist Kathrin Juen im Bereich der Steuerberatung mit viel Engagement, Beratungskompetenz und Steuerexpertise für unsere Kundinnen und Kunden im Tiroler Oberland tätig. Kathrin Juen gelingt es Komplexes in einfachen Worten zu formulieren. Aus den Daten des Rechnungswesens erarbeitet sie optimale Lösungen. Aufgrund ihrer umfassenden Kompetenz ist sie eine sehr geschätzte Steuerberaterin. So gratulieren wir Kathrin Juen sehr herzlich zu ihrem nächsten Karriereschritt als Umsatz- bzw. Bereichsverantwortliche in Imst.

Kathrin Juen

Diplome im Rechnungswesen, Personalverrechnung und Practice Support: erfolgreiche Absolvent:innen und ein runder Geburtstag zum Feiern

Über die Sommermonate haben zahlreiche unserer Kolleg:innen ihr Fachdiplome erfolgreich, teils sogar mit Auszeichnung, abschließen können. Wir gratulieren unseren Kolleginnen Alina Kiss (Diplom Kanzleiassistenz), Stephan Öttl (Zusatzausbildung: Diplom Personalverrechner), Sabrina Huber, Tatewik Daweschyan, Nina Maier, Natascha Raggl, Gabriella Serafin, Linda Yildiczan und Melisa Yilmaz (alle Diplom Digital Accountant) zu Ihren Prüfungserfolgen und zur Erreichung der Diplome. Neben den Fachausbildungen zu Beginn eines Berufsstarts bei Deloitte sind uns Kompetenzen im Bereich Projektmanagement sowie Digitalisierung und Beratung wichtig. So kann das erworbene Fachwissen gleich in der Praxis umgesetzt werden. Gefeiert wurde auch unser Georg Fink, Berater in St. Anton, denn mit seinen 60 Jahren fährt er erst recht uns allen beim Schifahren davon.

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL"), dessen globales Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation". DTTL („Deloitte Global"), jedes ihrer Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen. DTTL erbringt keine Dienstleistungen für Kundinnen und Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/about.

Deloitte Legal bezieht sich auf die ständige Kooperation mit Jank Weiler Operenyi, der österreichischen Rechtsanwaltskanzlei im internationalen Deloitte Legal-Netzwerk.

Deloitte Österreich ist der führende Anbieter von Professional Services. Mit rund 1.500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an dreizehn Standorten werden Unternehmen und Institutionen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory betreut. Kundinnen und Kunden profitieren von der umfassenden Expertise sowie tiefgehenden Branchen-Insights. Deloitte Legal und Deloitte Digital vervollständigen das umfangreiche Serviceangebot. Deloitte versteht sich als smarter Impulsgeber für den Wirtschaftsstandort Österreich. Der Deloitte Future Fund setzt Initiativen im gesellschaftlichen und sozialen Bereich. Als Arbeitgeber verfolgt Deloitte den Anspruch, "Best place to work" zu sein. Mehr unter www.deloitte.at.

Diese Kommunikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL"), dessen globales Netzwerk an Mitgliedsunternehmen oder mit ihnen verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation" bieten im Rahmen dieser Kommunikation keine professionelle Beratung oder Services an. Bevor Sie die vorliegenden Informationen als Basis für eine Entscheidung oder Aktion nutzen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Geschäftstätigkeit haben könnte, sollten Sie qualifizierte, professionelle Beratung in Anspruch nehmen.

DTTL, seine Mitgliedsunternehmen, mit ihnen verbundene Unternehmen, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung, Gewährleistung oder Verpflichtungen (weder ausdrücklich noch stillschweigend) für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dieser Kommunikation enthaltenen Informationen. Sie sind weder haftbar noch verantwortlich für Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt in Verbindung mit Personen stehen, die sich auf diese Kommunikation verlassen haben. DTTL, jedes seiner Mitgliedsunternehmen und mit ihnen verbundene Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen.

© 2022. Für weitere Informationen kontaktieren Sie
Deloitte Tirol Wirtschaftsprüfungs GmbH.
Gesellschaftssitz Innsbruck | Landesgericht Innsbruck | FN 286467a